

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Kreisausschuss	öffentlich	Entscheidung	09.12.2024

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsausführung 2024: Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen von insgesamt 1.095.000,00 EUR für Unterhaltsvorschussleistungen und Hilfen zur Erziehung im Budget 10500 – Teilhaushalt 5 Kinder, Jugend und Familie – Abteilung 5.1 – zu.

Sachlage:

Im Bereich Unterhaltsvorschuss wird ein Mehrbedarf von rd. 595.000 EUR erwartet, da die Unterhaltsvorschussbeträge zum 01.01.2024 um rd. 17 % erhöht wurden. Diese Erhöhung stand zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht fest. Weiterhin gibt es eine leichte Fallzahlensteigerung sowie innerhalb der Fälle immer mehr Kinder, die der 3. Altersstufe angehören.

Auch im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe steigen die Aufwendungen. Ursächlich hierfür sind u.a. Tarifierhöhungen aus 2024, die die geplanten Aufwendungen übersteigen. Des Weiteren sind die Hilfen zur Erziehung nicht in Gänze planbar, da nicht vorhersehbar ist, welche Fallkonstellationen sich im jeweiligen Haushaltsjahr ergeben.

Trotz der vorgezogenen Abrechnungen mit anderen Jugendämtern, die die Ertragslage im Teilhaushalt 5 verbessert haben, reichen diese Erträge nicht aus, um die noch ausstehenden Aufwendungen von 500.000 EUR zu decken.

Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um Pflichtaufwendungen, auf die ein Rechtsanspruch nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bzw. SGB VIII besteht.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind nach § 57 LKO i. V. m. § 100 Absatz 1 Satz 1 1. Fall GemO zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Für die Begleichung der Rechnungen für Hilfen zur Erziehung besteht ein dringendes Bedürfnis, da nach § 27 SGB VIII ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung) hat, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung notwendig ist.

Durch die Kostenzusagen in den Einzelfällen hat sich der Landkreis zur Zahlung der Aufwendungen verpflichtet.

Auch beim Anspruch auf Unterhaltsvorschusszahlungen (§ 1 Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)) besteht ein dringendes Bedürfnis.

Kinder, die mit nur einem Elternteil zusammenleben, erhalten Unterhaltsvorschussleistungen, wenn der andere Elternteil keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt zahlt oder wenn kein Unterhaltsanspruch besteht. Unterhaltsleistungen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden.

Auch hier gilt es, das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu gewährleisten.

Die Deckung erfolgt durch geringere Aufwendungen im Budget 10800 - Teilhaushalt 8 Wirtschaft und Kreisentwicklung - Abteilung 8.